

Satzung für die Zuchtanlage des Geflügelzuchtvereins Wathlingen und Umgebung von 1955 e. V.

1) Präambel

Mit der Zuchtanlage soll den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, Rassegeflügel gem. BDRG-Standard einschließlich seiner Fachverbände zu züchten.

Die Zuchtanlage des GZV Wathlingen e. V. ist für jedermann zugänglich und steht deshalb verstärkt im Blick der Öffentlichkeit. Sie repräsentiert den Vereinszweck nach außen. Die Parzelleninhaber sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Parzellen als auch die Gesamtanlage in einem gepflegten Zustand befinden.

2) Verwaltung

Organe der Zuchtanlage sind:

- a) die **ZuchtAnlagenHauptVersammlung** -ZAHV- bestehend aus den volljährigen Parzelleninhabern und dem gesetzlichen Vorstand des GZV Wathlingen e. V.
- b) der gesetzliche Vorstand des GZV Wathlingen e. V. Der Vorstand ruft nach Bedarf -mindestens einmal pro Halbjahr- die ZAHV mit einer Frist von 1 Woche ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim.

Die ZAHV hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung des jährlichen Entgeltes für die Nutzung einer Parzelle
- b) Festlegung eines jährlichen Rücklagenbetrages
- c) Genehmigung von Umbaumaßnahmen, die von außen sichtbar sind
- d) Genehmigung von Neubauten
- e) Entscheidung über Rückbaumaßnahmen durch Parzelleninhaber zur Verbesserung des Gesamtbildes der Zuchtanlage innerhalb einer angemessenen Frist
- f) Entscheidung über die Kündigung des Nutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund
- g) Entscheidung über den Erwerb einer Parzelle
- h) Festlegung der Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und des Abgeltungsbetrages

Weisungs- und vertretungsberechtigt ist der Zuchtanlagenwart, der engen Kontakt zum Vorstand hält.

Die Arbeitsstunden und der Abgeltungsbetrag werden zu Beginn des Kalenderjahres bestimmt. Die Art der Leistungen und die Termine werden durch den Zuchtanlagenwart nach Rücksprache mit dem Vorstand rechtzeitig festgelegt. Jugendlichen Parzelleninhabern sind nur leichte Tätigkeiten unter

Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz- und Arbeitsschutzgesetz) zu übertragen; ein Abgeltungsbetrag entfällt.

3) Erwerb einer Parzelle

Parzellen können nur von Vereinsmitgliedern gepachtet werden. Bewerber sollten mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Ein Anspruch auf eine bestimmte Parzelle besteht nicht. Bewerber haben einen schriftlichen Antrag mit Angabe der zu züchtenden Rassen einzureichen. Der Verein hat die Parzelle dem Bewerber in einem zum Halten und Züchten von Rassegeflügel geeigneten Zustand zu überlassen (Einfriedung, Stall).

4) Bauliche Anlagen

Unterlagen für den Umbau eines bestehenden Stalles und für einen Neubau eines Stalles sind dem Vorstand zur Entscheidung durch die ZAHV vorzulegen. Erst nach Genehmigung darf mit dem Bau bzw. dem Umbau der Anlage begonnen werden. Er ist zügig durchzuführen. Auflagen der ZAHV sind verbindlich. Die Fertigstellung der Anlage ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die bauliche Anlage wird Vereinsvermögen.

5) Pflichten des Parzelleninhabers

Der Parzelleninhaber verpflichtet sich:

- a) für die Erhaltung der baulichen Anlage in ihrem wirtschaftlichen Bestand auf seine Kosten zu sorgen
- b) die Tiere rasse- und tierschutzgerecht zu halten und zu pflegen
- c) den gesamten Tierbestand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen impfen zu lassen (Bei Hühnern – New Castle-Krankheit - sind die gesetzlichen Impfintervalle einzuhalten, bei Tauben ist jährlich eine Impfung gegen Paramyxovirose vorzunehmen.) Die Durchführung der Impfungen ist dem GZV Wathlingen durch tierärztliche Bescheinigung auf Verlangen nachzuweisen, soweit sie dem Verein nicht offenkundig sind
- d) allen veterinärbehördlichen Auflagen Folge zu leisten (z. B. Aufstallungspflicht, Erweiterung der gesetzlichen Impfbestimmungen etc.),
- e) dem Vorstand einen Schlüssel für die Parzelle und ggfs. einen für den Stall auszuhändigen (für Notfälle)
- f) dem Zuchtanlagenwart/Vorstand zu ermöglichen, nach vorheriger Ankündigung (eine Woche) den Stall und die Parzelle in Augenschein zu nehmen
- g) zugunsten der Zuchtanlage Arbeitsstunden zu leisten oder ein Abgeltungsbetrag zu zahlen; Ersatzstellung ist möglich
- h) das Entgelt für die Überlassung der Parzelle durch Einziehung zu zahlen
- i) die Parzelle nicht ohne Erlaubnis des Vereins einem Dritten zu überlassen

6) Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis einer Parzelle endet:

- a) mit dem Tod des Vereinsmitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 9 der Vereinssatzung

Das Nutzungsverhältnis einer Parzelle endet ferner:

- a) durch schriftliche Kündigung des Parzelleninhabers
- b) durch schriftliche Kündigung des Vereins aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Parzelleninhabers, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Verletzung einer Pflicht aus Ziffer fünf der Satzung für die Zuchtanlage vor. Insoweit ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig.

Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

7) Rückgabepflicht des Parzelleninhabers

Der Parzelleninhaber ist verpflichtet, die Parzelle nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses geräumt an den Verein zurückzugeben. Das Recht zum Besitz verliert der Parzellennutzer mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Der GZV Wathlingen e. V. kann sich ohne weiteres in den Besitz der Parzelle setzen.

8) Rückgabepflicht der Altinhaber

Parzelleninhaber, die eine Parzelle schon vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, haben binnen drei Monaten die Parzelle geräumt an den Verein zurückzugeben, wenn sie die Satzung nicht mit Inkrafttreten der Satzung durch Unterschrift anerkennen. Nach Ablauf der Frist kann sich der GZV Wathlingen e. V. ohne weiteres in den Besitz der Parzelle setzen.

9) Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist durch die Mitgliederhauptversammlung

am 13. März 2010

beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.